

Aurora e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Aurora e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege und die Weiterbildung auf diesem Gebiet, indem er die Gesundheit von Frauen und Kindern vor, während und nach der Geburt fördert sowie werdende Eltern und junge Familien sowie Kinder in ihrem Entwicklungsprozess unterstützt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Familienhebammen-Projekt Aurora, das der Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt Marburg sowie mit weiteren Gemeinden oder Landkreisen durchführt,
 - den Einsatz von freiberuflichen Familienhebammen und die Koordination dieses Einsatzes, um Schwangere und Familien mit Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in schwierigen sozialen und psychosozialen Situationen zu unterstützen, in ein Hilfe-Netzwerk einzubinden und damit einer Vernachlässigung und Gefährdung der Kinder frühzeitig vorzubeugen,
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Eltern und werdende Eltern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Verbände oder Firmen werden, die an der Förderung des Vereins interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch-Tod
 - Kündigung, die in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende möglich ist
 - Ausschluss, der vom Vorstand ohne Angaben von Gründen nach Anhörung des Betroffenen

ausgesprochen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann diese Entscheidung von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat(fakultativ) und
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Konstituierung eines Beirats beschließen, für den dann die folgenden Regelungen gelten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann der Beirat bis zur Neuwahl ein Mitglied kooptieren.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.
- (4) Der Beirat steht allen Mitgliedern als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, wenn Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, nach Stimmenmehrheit.
- (6) Im übrigen kann sich der Beirat bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die auf jeweils 3 Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied kooptieren. Dies bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, wenn Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, nach Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Beitrag

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 9

Mediationsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung einschließlich ihrer Gültigkeit sowie der Gültigkeit dieser Mediationsklausel ergeben, sollen mit Hilfe eines/r Mediators/Mediatorin gelöst werden.

§ 10

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

§ 11

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Neufassung der Satzung, geändert am 18.12.2012

Neufassung der Satzung, geändert am 16.01.2014